

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 2002, S. 1578) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Stormarn mache ich die Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land öffentlich bekannt. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wird außerdem auf der Internetseite des Kreises Stormarn unter www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen bereitgestellt und kann in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22/24 in 23843 Bad Oldesloe eingesehen werden.

Die erlassene Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land hat folgende Fassung:

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt Rechtsverhältnisse

§ 1 Name, Dienstsiegel, Sitz, Verbandsgebiet (zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land". Er ist als Wasser- und Bodenverband gemäß § 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Oldesloe, Kreis Stormarn.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitglieder nach näherer Bestimmung des § 2.
- (4) Der Verband führt als Dienstsiegel das Kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land“.

§ 2 Mitglieder (zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

- (1) Verbandsmitglieder sind die folgend aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts:
 1. Gemeinde Lasbek
 2. Gemeinde Steinburg
 3. Gemeinde Stubben
 4. Gemeinde Todendorf
 5. Gemeinde Pölitz, mit den Ortsteilen Schulenburg, Schmachthagen, Schwienköben, Hohenholz, Krumbek und Pölitzfeld

- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird von der Geschäftsführung fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3 Aufgaben (zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Der Verband hat die Aufgabe der

- Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
- Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgabe.

§ 4 Unternehmen, Plan (zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Der Verband hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf vom 30.09.1975, aufgestellt vom Ingenieurbüro Alfred Bludau, Bad Segeberg, sowie weitere Ergänzungen. Diese bestehen aus einem Erläuterungsbericht, technischen Berechnungen, Zeichnungen verschiedener Art und Kostenanschlägen. Es werden Urschriften bei der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsführung aufbewahrt.
- (3) Der Verband soll die für seine Aufgabe nötigen Grundstücke und Rechte erwerben.

§ 5 Benutzung der Grundstücke (zu §§ 6, 33 WVG)

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (3) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Umlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Eigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 2 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (8) Ist eine Verlegung von Verbandsanlagen wegen Baumaßnahmen an Straßen, Wegen und öffentlichen Verkehrsflächen notwendig, hat der Verursacher die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

§ 6 Benutzung der Anlagen (zu § 6 WVG, § 99 LWG)

- (1) Die Mitglieder übertragen die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) auf den Verband.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.

§ 7 Verbandsschau (zu §§ 44, 45 WVG)

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Einrichtungen durchzuführen.
- (2) Die Schaukommission besteht aus zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher. Hierzu wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher. Nachwahl erfolgt entsprechend, sofern ein Schaubeauftragter nicht mehr zur Verfügung steht.
- (3) Der Vorsteher lädt zwei Wochen vor der Verbandsschau die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu benachrichtigen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (5) Der Vorsteher lässt festgestellte Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen und vermerkt die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt - Verfassung

§ 8 Organe (zu §§ 6,46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 Verbandsversammlung (zu § 46 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern. Die Gemeinden Lasbek, Stubben, Pölitz und Todendorf entsenden je zwei Mitglieder. Die Gemeinde Steinburg entsendet drei Mitglieder. Die Mitgliedsgemeinden teilen dem Verbandsvorsteher die Namen der Vertreter mit.
- (3) Jeder Vertreter eines Mitglieders hat eine Stimme.
- (4) Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie die Aufgabe

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragswirtschaftspläne
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG,
13. Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 10.000,00 €
14. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung des Jahresabschlusses.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung (zu § 48 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil.

§ 12 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung (zu § 48 Abs. 2 und 3 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Falle des § 33.
- (2) Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 2 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung (zu §§ 6, 52 WVG)

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Vertreter der Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Vorstandsmitglieder sollten die Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung, deren Höhe sich nach der Aufwandsentschädigung für einen Bürgermeister in einer Gemeinde bis zu 600 Einwohnern, nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, richtet.
- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen entsprechend § 12 Abs. 1 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung ein Sitzungsgeld.

§ 14 Wahl des Vorstandes (zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann jede Person, die bei einem Mitglied als Gemeindevertreter tätig ist.
- (3) Vorstandsmitglieder scheidern nach ihrer Wahl aus der Verbandsversammlung aus.
- (4) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15 Amtszeit (zu § 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
6. Verträge ab einer Höhe von 15.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
9. den Jahresabschluss aufzustellen,
10. über Widersprüche zu entscheiden,
11. über Stundungen entscheiden,
12. über vollständige oder teilweise Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 10.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 17 Sitzungen des Vorstandes (zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 18 Beschlussfassung im Vorstand (zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen ist.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (zu § 55 WVG)

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 15.000 € bei monatlich wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Verfügungsobergrenze von 2.000 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, befugt.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (4) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 3. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20 Aufgaben des Vorstandsvorstehers (zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen jährlich in der Geschäftsstelle die Unterlagen der Jahresrechnung hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Prüfung kann stichprobenweise erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jährlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Jahr des erstmaligen Zusammentretens der Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl werden ein Kassenprüfer für ein Jahr und ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Nachwahl erfolgt entsprechend, sofern ein Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung steht.
- (3) Der Vorsteher lädt zwei Wochen vor der Kassenprüfung die Prüfer zur Teilnahme ein.
- (4) Über die Prüfung ist ein Protokoll mit folgenden Angaben zu fertigen:
 - Ort und Tag der Prüfung,
 - Namen der Teilnehmer,
 - Ergebnis der Prüfung.

III. Abschnitt Wirtschaftsführung, Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushalt (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.
- (2) Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan, Erfolgsplan und dem Stellenplan.
- (6) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes (Löhne, Gehälter etc.) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (7) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind deckungsfähig.
- (8) Der Wirtschaftsplan kann nur durch Nachträge geändert werden. Nachträge sind unverzüglich zu erstellen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 23 Haushaltssatzung (zu § 65 WVG, §§ 6, 22 LWVG)

- (1) Der Verband hat zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 4. die Höhe der Gesamtkreditaufnahme.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

§ 24 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Haushaltsjahres und der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in der Regel durch die Bilanz gegeben ist.

Er ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 25 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein, buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.
- (3) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handels- und Steuerbilanz erzielen.
- (4) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, sowie dieser 35 % des Restbuchwertes vom Anlagevermögen übersteigt (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26 Entgelte

- (1) Jeder Anschlussnehmer hat dem Verband die Entgelte zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Entgelte bestehen in Geldleistungen.
- (2) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes. Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV vom 20.06.1980 BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung ist unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes, die Preise und deren Änderungen sowie anderweitige Sach- und Dienstleistungen sind gemäß § 32 dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 27 Hebung der Entgelte (zu §§ 31, 32 WVG)

- (1) Der Verband erstellt die Rechnung auf der Grundlage der für ihn geltenden Tarife und Bedingungen.
- (2) Jedem Kunden ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Die Vergütung und Entlohnung hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband beschäftigt einen verantwortlichen Wasserbauingenieur.

§ 29 Kassen- und Verwaltungsführung

Der Verband überträgt die Kassen- und Verwaltungsführung der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land in Bad Oldesloe, Kreis Stormarn.

§ 30 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Bankverbindungsdaten der Nutznießer, sofern diese Nutznießer dem Verband schriftlich eine Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung erteilt haben.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

§ 31 Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahngebühren werden entsprechend der Festsetzung in der Preisliste erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 32 Bekanntmachungen (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsitzer zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in Lübecker Nachrichten Stormarner Teil und im Stormarner Tageblatt. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 33 Änderung der Satzung (zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Versammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes

der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, Satzungsänderungen nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 34 Aufsichtsbehörde (zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Stormarn.
(2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen die 35 % des Restbuchwertes des Anlagevermögens überschreiten sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 50.000,00 €

§ 35 Inkrafttreten (zu § 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.10.1998 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandversammlung: Bad Oldesloe, den 17.12.2008 gez. Lidders Unterschrift Verbandsvorsteher Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land	Genehmigt: Bad Oldesloe, den 28.05.2009 gez. i. A. Eissing Unterschrift Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände
Ausgefertigt: Bad Oldesloe, den 30.07.2009 gez. Lidders Unterschrift Verbandsvorsteher Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land	

Bad Oldesloe, den 04. August 2009

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände
Im Auftrag

Az.: 62/401-657-01-30/2

gez. Unterschrift
Hans-Gerd Eissing